Hans Pfister
Projekt Support & Training

Projekte • Konzepte • Seminare • Coaching

Ackerstrasse 5
CH-8708 Männedorf

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen **Hans Pfister Projekt Support & Training, Ackerstrasse 5, 8708 Männedorf** (nachfolgend «Auftragnehmer») und seinen Kunden (nachfolgend «Auftraggeber») für technische Dienstleistungen und Projektarbeiten.

Dazu gehören insbesondere:

- Technische Projektbegleitung und projektbezogene Dokumentationen.
- Drohnenmissionen und Luftbildaufnahmen
- fotografische Dokumentationen und Baustellenbegleitungen
- Thermografische Untersuchungen von Photovoltaikanlagen sowie terrestrische Elektrothermografie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln.
- Vermessungsflüge, Orthofotos, 3D-Modelle und weitere geomatische Anwendungen
- Planung und Vorbereitung von Drohnenmissionen

Art und Umfang der jeweiligen Leistung ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Die AGB gelten, sofern im Einzelfall keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Anfragen des Auftraggebers werden zunächst hinsichtlich Leistungsumfang, Machbarkeit und erforderlicher Rahmenbedingungen geprüft.

Preisangaben im Rahmen einer ersten Anfrage oder eines Erstgesprächs gelten als unverbindliche Richtpreise, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Pauschalpreis oder verbindliche Offerte bezeichnet werden.

Ein Auftrag kommt zustande, wenn der vereinbarte Leistungsumfang und Preis vom Auftraggeber bestätigt werden. Die Bestätigung kann insbesondere schriftlich, per E-Mail oder in anderer nachweisbarer Form erfolgen.

Massgebend für Art und Umfang des Auftrags sind die individuelle Vereinbarung, die Auftragsbestätigung beziehungsweise Offerte sowie diese AGB.

Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen und die Auftragsbestätigung beziehungsweise Offerte diesen AGB vor.

3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt die mit dem Auftraggeber individuell vereinbarten Leistungen. Diese können je nach Auftrag insbesondere umfassen:

- Planung und Vorbereitung des Einsatzes
- Abklärung der für die Durchführung erforderlichen betrieblichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- Durchführung von Drohnenmissionen
- fotografische, thermografische oder messtechnische Datenerfassung
- Erstellung von Orthofotos, 3D-Modellen und weiteren Auswertungen
- Sichtung und Aufbereitung der erhobenen Daten
- Erstellung von Dokumentationen und Berichten
- Bereitstellung der vereinbarten Daten und Ergebnisse

Der konkrete Leistungsumfang sowie die vereinbarten Lieferobjekte ergeben sich aus der Offerte, der Auftragsbestätigung oder einer anderen individuellen Vereinbarung.

Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind nicht Bestandteil des Auftrags.

4. Durchführung und Sicherheit

Der Auftragnehmer plant und führt seine Einsätze unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen durch.

Bei Drohnenmissionen liegt die Verantwortung für die sichere Durchführung des Flugbetriebs beim verantwortlichen Fernpiloten. Er entscheidet insbesondere über die Durchführung, Anpassung, Unterbrechung oder den Abbruch einer Mission.

Sicherheitsrelevante Entscheidungen des verantwortlichen Fernpiloten sind verbindlich. Wirtschaftliche, terminliche oder organisatorische Interessen des Auftraggebers haben gegenüber der Sicherheit und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben keinen Vorrang.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Art der Durchführung, die eingesetzten Arbeitsmittel und – bei Drohnenmissionen – das geeignete unbemannte Luftfahrzeug unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungsziels und der jeweiligen Einsatzbedingungen festzulegen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit für die vereinbarte Leistung erforderlich, geeignete Dritte beizuziehen.

5. Verschiebung oder Abbruch von Einsätzen

Die Durchführung eines Einsatzes kann insbesondere aufgrund ungeeigneter Wetterbedingungen, technischer Störungen, fehlender oder entfallener Bewilligungen, behördlicher Einschränkungen, unvorhergesehener Veränderungen der Einsatzbedingungen oder anderer sicherheitsrelevanter Umstände verschoben, angepasst oder abgebrochen werden.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich erst vor Ort Bedingungen ergeben, die eine sichere oder rechtskonforme Durchführung nicht zulassen.

Kann ein Einsatz aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, wird mit dem Auftraggeber nach Möglichkeit ein neuer Termin vereinbart.

Bereits erbrachte und für den Auftrag nutzbare Leistungen, insbesondere Planung, Bewilligungsabklärungen, Vorbereitung und Anfahrt, können in angemessenem Umfang verrechnet werden.

Entstehen die Verhinderungsgründe im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, insbesondere durch fehlenden Zugang, unzutreffende oder unvollständige Angaben, nicht eingeholte erforderliche Zustimmungen oder nicht erfüllte vereinbarte Voraussetzungen, können die dadurch entstandenen Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Muss ein Einsatz aus Gründen verschoben oder abgebrochen werden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden daraus entstehende zusätzliche Aufwendungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber nicht verrechnet.

Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, insbesondere Naturereignisse, behördliche Massnahmen, erhebliche Störungen der Infrastruktur oder vergleichbare aussergewöhnliche Umstände, welche die Durchführung des Auftrags verhindern oder wesentlich erschweren, berechtigen den Auftragnehmer zur Verschiebung, Anpassung oder, sofern eine Durchführung nicht mehr zumutbar oder möglich ist, zur Beendigung des Auftrags. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Planung und Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Die Angaben müssen nach bestem Wissen vollständig und zutreffend sein.

Der Auftraggeber sorgt, soweit dies in seinem Verantwortungsbereich liegt, für den erforderlichen Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und sonstigen Einsatzbereichen sowie für die vereinbarten betrieblichen Voraussetzungen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über ihm bekannte besondere Gefahren, Einschränkungen oder sonstige Umstände, die für die Planung oder sichere Durchführung des Einsatzes von Bedeutung sein können.

Soweit für die Durchführung Zustimmungen von Grundeigentümern, Betreibern oder anderen Berechtigten erforderlich sind und deren Einholung dem Auftraggeber vereinbarungsgemäss obliegt, sorgt der Auftraggeber rechtzeitig für diese Zustimmungen.

Soweit vereinbart oder aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich, unterstützt der Auftraggeber die Information betroffener Personen, insbesondere von Bewohnern, Mietern oder Nachbarn.

Der Auftraggeber beachtet die für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Sicherheitsanweisungen des Auftragnehmers.

Soweit für die vereinbarte Untersuchung bestimmte Betriebs-, Anlagen- oder Umgebungsbedingungen erforderlich sind, sorgt der Auftraggeber für die in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7. Daten, Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

7.1 Erhebung und Bearbeitung von Daten

Im Rahmen der Auftragserfüllung können insbesondere Bild-, Video-, Mess-, Positions- und Projektdaten sowie personenbezogene Daten erhoben und bearbeitet werden.

Die Bearbeitung erfolgt insbesondere zur Planung, Durchführung, Dokumentation und Abwicklung des vereinbarten Auftrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher oder betrieblicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeitet und nicht ohne entsprechenden Zweck oder rechtliche Grundlage an unberechtigte Dritte weitergegeben.

7.2 Nutzung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm übergebenen Berichte, Bilder, Videos, Messdaten und sonstigen Arbeitsergebnisse für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

Die Weitergabe an Dritte, die im Zusammenhang mit diesem Zweck stehen, insbesondere an Versicherungen, Fachbetriebe, Planer, Behörden oder andere am Projekt beteiligte Stellen, ist zulässig.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, kommerzielle Weiterverwendung oder Bearbeitung der gelieferten Arbeitsergebnisse bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7.3 Rohdaten und Aufbewahrung

Welche Daten und Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben werden, richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, über die vereinbarte Lieferung hinaus sämtliche im Rahmen eines Einsatzes entstandenen Roh-, Zwischen- oder Arbeitsdaten herauszugeben oder dauerhaft aufzubewahren, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7.4 Referenznutzung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Auftragserfüllung entstandene Bilder, thermografische Aufnahmen und andere Arbeitsergebnisse in anonymisierter Form für eigene Referenz-, Informations- und Marketingzwecke zu verwenden, insbesondere auf seiner Website, in Präsentationen und in Publikationen.

Voraussetzung ist, dass durch die Veröffentlichung weder Personen noch Auftraggeber, betroffene Objekte oder vertrauliche betriebliche Informationen identifiziert werden können und keine berechtigten Interessen oder Rechte Dritter verletzt werden.

Soweit eine zuverlässige Anonymisierung nicht möglich ist, erfolgt eine Veröffentlichung nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Berechtigten.

Der Auftraggeber kann der Verwendung von Arbeitsergebnissen zu Referenz- und Marketingzwecken vor der Veröffentlichung widersprechen. Individuell vereinbarte Vertraulichkeitsbestimmungen bleiben vorbehalten.

8. Aussagekraft und Grenzen der Ergebnisse

Die im Rahmen eines Auftrags erstellten Aufnahmen, Messungen, Auswertungen und Dokumentationen geben die zum Zeitpunkt der Datenerfassung und unter den jeweiligen Einsatz- und Umgebungsbedingungen feststellbaren Verhältnisse wieder.

Die Aussagekraft der Ergebnisse kann insbesondere durch Zugänglichkeit, Sichtverhältnisse, Aufnahmebedingungen, Umwelteinflüsse, Betriebszustände sowie technische Grenzen der eingesetzten Verfahren und Geräte beeinflusst werden.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewährleisten die erbrachten Leistungen keine vollständige Erkennung sämtlicher Schäden, Mängel oder sonstiger Auffälligkeiten.

Fotografische Dokumentationen beschränken sich auf die zum Zeitpunkt der Aufnahmen und aus den gewählten Aufnahmepositionen erkennbaren Bereiche. Sie stellen keine bautechnische Begutachtung, Schadenexpertise oder Beurteilung verdeckter Schäden dar.

Thermografische Untersuchungen und andere messtechnische Auswertungen stellen fachliche Beurteilungen auf Grundlage der erhobenen Daten dar. Weitergehende Prüfungen durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen können erforderlich sein.

Art, Umfang und Zweck der jeweiligen Auswertung richten sich nach dem vereinbarten Auftrag.

9. Prüfung und Beanstandungen

Der Auftraggeber prüft die gelieferten Arbeitsergebnisse nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem vereinbarten Leistungsumfang.

Offensichtliche beziehungsweise bei ordnungsgemässer Prüfung erkennbare Mängel oder Unstimmigkeiten sind dem Auftragnehmer innert 14 Tagen nach Erhalt der Arbeitsergebnisse mitzuteilen und möglichst konkret zu beschreiben.

Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren und erst später festgestellt werden, sind dem Auftragnehmer nach deren Entdeckung ohne unangemessene Verzögerung mitzuteilen.

Berechtigte Mängel, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden innerhalb angemessener Frist behoben, soweit eine Nachbesserung möglich und verhältnismässig ist.

Änderungen oder Ergänzungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten nicht als Mängel und können zusätzlich verrechnet werden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Mängelrechte und Verjährung.

10. Preise und Nebenkosten

Massgebend sind die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig individuell vereinbarten Preise.

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die vereinbarten Preise einschliesslich der zur ordnungsgemässen Durchführung des Auftrags erforderlichen üblichen Aufwendungen.

Zusätzliche Kosten, insbesondere für ausserordentliche Bewilligungen, Gebühren, besondere Zugangs- oder Sicherheitsmassnahmen, externe Dienstleistungen oder aussergewöhnliche Reiseaufwendungen, werden nur verrechnet, wenn sie vereinbart wurden oder für die Auftragserfüllung erforderlich und für den Auftraggeber erkennbar waren.

Eine allfällige Mehrwertsteuer wird nur erhoben und ausgewiesen, sofern der Auftragnehmer mehrwertsteuerpflichtig ist.

11. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, **innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug** zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Verzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins sowie angemessene Kosten für notwendige Mahnungen und Inkassomassnahmen in Rechnung zu stellen.

Bei grösseren oder länger dauernden Aufträgen kann der Auftragnehmer Akontozahlungen oder Teilrechnungen vereinbaren.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle oder entgangene Erträge.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, nicht mitgeteilten Gefahren oder Umständen, nicht erfüllten Mitwirkungspflichten oder einer Verwendung der Arbeitsergebnisse ausserhalb des vereinbarten Zwecks beruhen.

Die in §8 beschriebenen fachlichen und technischen Grenzen der eingesetzten Verfahren und der daraus gewonnenen Ergebnisse stellen für sich allein keinen Mangel dar.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

13. Versicherung

Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit einer Garantiesumme von CHF 5'000'000.

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen insbesondere die gesetzliche Haftpflicht aus den versicherten betrieblichen Tätigkeiten sowie aus gewerblichen Drohnenoperationen, einschliesslich Einsätzen mit einer gültigen Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes richten sich ausschliesslich nach der Versicherungspolice und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen.

Aus dem Bestehen der Versicherung ergibt sich keine über die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen hinausgehende Haftung des Auftragnehmers.

14. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Besondere Bestimmungen für thermografische Untersuchungen

Thermografische Untersuchungen stellen eine berührungslose Erfassung und Beurteilung der zum Zeitpunkt der Untersuchung feststellbaren thermischen Verhältnisse dar.

Die Aussagekraft thermografischer Aufnahmen hängt insbesondere von den jeweiligen Betriebs-, Umgebungs- und Aufnahmebedingungen ab. Dazu können je nach Untersuchungsart insbesondere Anlagenlast, Sonneneinstrahlung, Bewölkung, Wind, Umgebungstemperatur, Reflexionen, Emissionsgrad, Verschattung, Verschmutzung sowie Aufnahmeabstand und Aufnahmewinkel gehören.

Der Auftraggeber sorgt, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt, für die vereinbarten und für die Untersuchung erforderlichen Betriebsbedingungen.

Thermografisch festgestellte Auffälligkeiten werden im Rahmen des vereinbarten Auftrags dokumentiert und fachlich beurteilt. Eine Thermografie ersetzt jedoch keine weiterführende elektrische, mechanische oder bautechnische Prüfung, sofern eine solche nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrags ist.

Eine vollständige Erkennung sämtlicher vorhandener Fehler oder Schäden kann aufgrund der technischen und physikalischen Grenzen des Verfahrens sowie der jeweiligen Untersuchungsbedingungen nicht gewährleistet werden.

Version: 1.2
Stand: November 2026